

Bezug zum Unterricht, kann der Annahme des *Berufungsgerrichts*, das die (absolute) Unähnlichkeit zwischen Lehrmitteln und Musikunterricht damit begründet hat, dass Lehrmittel verwendungsneutral seien, nicht zugestimmt werden. Dabei dürfen an eine Ähnlichkeit zwischen Waren und Dienstleistungen keine unüberwindbar hohen Anforderungen gestellt werden. Zwar sind Dienstleistungen generell weder mit den zu ihrer Erbringung verwendeten Waren und Hilfsmitteln noch mit den durch sie erzielten Ergebnissen, soweit sie Waren hervorbringen, ohne weiteres als ähnlich anzusehen. Besondere Umstände können jedoch die Feststellung der Ähnlichkeit nahelegen (vgl. *BGH GRUR* 2000, 883, 884 – PAPPAGALLO). Maßgeblich ist insoweit die Verkehrsanschauung. Eine die Verwechslungsgefahr begründende Ähnlichkeit von Waren und Dienstleistungen liegt vor, wenn das Publikum annimmt, die Ware und die Dienstleistung stammten aus demselben oder jedenfalls wirtschaftlich verbundenen Unternehmen. Ein Indiz für eine Ähnlichkeit zwischen Waren und Dienstleistungen kann vorliegen, wenn die Waren nicht allgemein angeboten und verwendet werden, sondern typischerweise bei der Erbringung der Dienstleistungen zur Anwendung kommen (vgl. *BGH GRUR* 2004, 241, 243 – GeDIOS), wie dies für das Verhältnis zwischen Lehrmitteln und Unterricht in Betracht kommt (vgl. *BPatG*, B. v. 26.1.2005 – 32 W (pat) 78/02, Rdnr. 40; B. v. 7.11.2007 – 32 W (pat) 19/07, Rdnr. 20).

**36 3.** Für eine mögliche Kennzeichenverletzung haftet neben der Bekl. zu 1) auch der Bekl. zu 2) als deren Geschäftsführer, wenn er Kenntnis von den Kennzeichenverletzungen hatte und sie nicht verhindert hat (vgl. *BGH GRUR* 1986, 248, 250 f. – Sporthosen; *BGH GRUR* 2009, 845 [= MMR 2009, 620 m. Anm. *Brisch/Laue*] Rdnr. 47 – Internet-Videorecorder; *BGH*, a.a.O., Rdnr. 70 – TÜV II). Dies gilt auch im Hinblick auf die Unterlassungspflicht nach dem Klageantrag zu 1 a) bezogen auf die konkrete Verletzungsform. Auch wenn der Bekl. zu 2) als Geschäftsführer die Firmierung nicht selbst ändern kann, trifft ihn – unterstellt es liegt eine Kennzeichenverletzung vor – die Pflicht, die rechtsverletzende Benutzung der beanstandeten Bezeichnung zu unterlassen. Soweit dies erforderlich ist, hat er auf eine Änderung der Firmierung durch Änderung des Gesellschaftsvertrags hinzuwirken (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 53 Abs. 1 GmbHG). ...

## OLG Bremen: Bestimmtheitsgebot bei der Angabe der voraussichtlichen Versanddauer

UWG §§ 3, 4 Nr. 11; BGB §§ 308 Nr. 1, 281, 323, 280 Abs. 2, 286

Urteil vom 5.10.2012 – 2 U 49/12 (LG Bremen); rechtskräftig

### Leitsätze der Redaktion

**1. Bei der online gestellten Angabe: „Voraussichtliche Versanddauer: 1-3 Werktagen“ handelt es sich um AGB.**

**2. Diese Versanddauerbestimmung ist unwirksam, da der Anbieter sich eine nicht hinreichend bestimmte Frist für die Erbringung der Leistung vorbehält.**

**Anm. d. Red.:** Vgl. hierzu auch *OLG Bremen* MMR 2010, 26.

### Sachverhalt

Die Parteien konkurrieren im Handel mit Bar- und Partyartikeln. Die Kl. wendet sich gegen eine Internetwerbung des Bekl. auf der Internet-Handelsplattform *Amazon*. Die Kl. beanstandet die Angabe „Voraussichtliche Versanddauer: 1–3 Werktagen“.

### Aus den Gründen

**II. ...** Der Unterlassungsantrag ... ist nach §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, 308 Nr. 1 BGB begründet. Entgegen der Ansicht des Bekl. handelt es sich bei der Angabe „Voraussichtliche Versanddauer: 1–3 Werktagen“ um AGB i.S.d. §§ 305 ff. BGB und nicht um einen bloßen Hinweis oder eine Werbeaussage.

Der Vertragspartner des Verwenders kann diese Angabe nach den insoweit maßgeblichen §§ 133, 157 BGB nicht anders als eine Regelung, die den Vertragsinhalt gestalten soll, verstehen. Das ergibt sich bereits aus dem räumlichen Zusammenhang, in welchem die Angabe zu finden ist. So stehen im unmittelbaren Kontext z.B. auch Hinweise zu Garantie, Rücknahme- und Erstattungsrichtlinien und Versandkosten. Eine ausdrückliche Bezeichnung als „Allgemeine Geschäftsbedingung“ ist ebenso wenig erforderlich wie eine Eingliederung in eine derartige Rubrik, um der Angabe die Qualifikation als Vertragsbedingung beizumessen.

Die Versanddauerbestimmung ist gem. § 308 Nr. 1 BGB unwirksam. Mit der Angabe „Voraussichtliche Versanddauer: 1–3 Werktagen“ behält sich die Bekl. eine nicht hinreichend bestimmte Frist für die Erbringung der Leistung vor. Damit werden, was die Vorschrift verhindern soll, die dem Kunden im Falle einer Fristüberschreitung zustehenden Rechte, vor allem die aus §§ 281, 323 und 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB ausgehöhlt. Der Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot erschwert es dem Kunden insb., das Fristende selbst zu erkennen oder zu errechnen. Wird die Angabe zur Versanddauer durch den Zusatz „voraussichtlich“ relativiert, kann der Kunde nicht selbst zuverlässig einschätzen, unter welchen tatsächlichen Voraussetzungen die Fälligkeit eintritt und er den Verkäufer in Verzug setzen kann.

Dieser Bewertung steht nicht der Umstand entgegen, dass andererseits Angaben wie „Lieferfrist ca. 3 Tage“ keinen Bedenken unterliegen (*Senat*, B. v. 18.5.2009 – 2 U 42/09; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 71. Aufl., Rdnr. 8 zu § 308). Dieselben werden deshalb für zulässig angesehen, weil sich hier die Lieferzeit nach dem Verständnis des Kunden hinreichend zuverlässig eingrenzen lässt.

Die „ungefähre“ Festlegung, die die Abkürzung „ca.“ bedeutet, ermöglicht dem Verbraucher ein Verständnis, wonach die Frist – wenn auch unter dem Vorbehalt gewisser Schwankungen – im Wesentlichen festgelegt ist und die tatsächliche Lieferzeit von dem mitgeteilten Zeitrahmen (z.B. 3 Tage) nur in einem geringfügigen Maße (vielleicht 1–2 Tage) abweichen darf. Schränkt der Verwender aber seine Lieferzeitangabe durch den Zusatz „voraussichtlich“ ein, so zieht er sich damit auf eine zeitliche Prognose zurück, die – das bedeutet das Wort „voraussichtlich“ – letztlich von einer subjektiven Einschätzung abhängt, die nicht unbedingt zutreffen muss und auf deren – auch nur ungefähres – Eintreffen er sich nicht festlegen will.

Vergleichbar dem ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des § 308 Nr. 1 BGB zu beanstandenden Zusatz „in der Regel“ (dazu z.B. *Senat*, B. v. 8.9.2009 – 2 W 55/09 [= MMR 2010, 26]; *KG NJW* 2007, 2266) fehlt es hier an der dem Verbraucher hinreichende Verlässlichkeit verschaffenden Bestimmtheit oder zumindest Eingrenzbarkeit, weil Ausnahmefälle nicht definiert sind und für diese auch nichts geregelt ist.

Ohne Erfolg beanstandet die Kl. darüber hinaus die Begriffswahl „Versanddauer“, die ihrer Auffassung nach zu unbestimmt sei. Der Verbraucher wird unter der „Versanddauer“ in aller Regel die gesamte Lieferzeit verstehen und die Angabe nicht etwa nur auf die Postlaufzeit beschränkt auffassen. Nach einem solchen Verständnis umfasst die Versanddauer die Zeit, welche für Disposition im Warenlager beim Verkäufer, Verpackung, Auslieferung, Postversand insgesamt beansprucht wird. ...

## Anmerkung

RA Christian Solmecke, LL.M., Geschäftsführer DIKRI,  
Cologne Business School / RA Kilian Kost,  
Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE, Köln

Die Entscheidung des *OLG Bremen* hat die Onlinebranche in Aufruhr versetzt. Ganz beiläufig erwähnt das *Gericht*, dass das bei *Amazon* beliebte „1-Click“-Verfahren mit deutschem Recht nicht vereinbar ist. Darüber hinaus soll es nach Ansicht der *Bremer Richter* fortan eine unlautere geschäftliche Handlung darstellen, beim Angebot von Waren im Internet die diesbezüglichen Lieferfristen mit der Angabe „Voraussichtliche Versanddauer: 1–3 Werktage“ zu beschreiben. Pikantes Detail hierbei: Die streitgegenständliche Lieferzeitangabe wurde nicht i.R.d. Produktbeschreibung oder der AGB des in Anspruch genommenen Händlers aufgestellt. Vielmehr befand sich diese bereits in den Voreinstellungen von *Amazon*, auf die der einzelne Anbieter gar keine Einflussmöglichkeit hat. Als Konsequenz wurde entsprechend schnell die These aufgestellt, dass ein rechtssicheres gewerbliches Handeln derzeit weder auf dem *Amazon*-Marketplace noch i.R.v. *eBay* – wo eine entsprechende Lieferzeitangabe im nicht veränderbaren Teil der Angebotsseiten vorgehalten wird – möglich sei. Nicht zuletzt auf Grund der großen Tragweite, die sich hieraus für Onlinehändler ergibt, soll die Entscheidung des *OLG Bremen* eingehend beleuchtet und die sich hieraus für die Praxis ergebenden Konsequenzen erörtert werden.

Den Ausgangspunkt des Verfahrens bildeten wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche wegen einer Werbung der Bekl. auf der Internet-Handelsplattform *Amazon*. Neben der vorstehend dargestellten Angabe zur Versanddauer wurde zudem das Fehlen einer klaren und verständlichen Widerrufsbelehrung durch die Kl. gerügt. Eine zunächst durch die spätere Kl. erwirkte einstweilige Verfügung wurde i.R.d. nachfolgenden Widerspruchsverfahrens nur hinsichtlich des die fehlende Widerrufsbelehrung betreffenden Unterlassungsantrags bestätigt, i.Ü. jedoch aufgehoben. Gegen das Urteil des *LG Bremen* legten die Parteien Rechtsmittel zum *OLG Bremen* ein, die das eingangs dargestellte Ergebnis zur Folge hatten.

Fraglich ist bereits, inwiefern die Grundannahme des *OLG Bremen*, wonach es sich bei der streitgegenständlichen Versanddauerklausel um AGB i.S.d. §§ 305 ff. BGB handelt, rechtlich zutreffend ist. Das *Gericht* beruft sich bei der Begründung seiner Ansicht maßgeblich auf den räumlichen Kontext der Angabe. So sind an der entsprechenden Stelle bei *Amazon* neben der Angabe zur Versanddauer auch Hinweise zu Garantie und Versandkosten sowie Rücknahme- und Erstattungsrichtlinien vorzufinden. Hieraus schlussfolgert der *Senat*, dass der jeweilige Käufer diese Angaben zwangsläufig als eine den Vertragsinhalt gestaltende Regelung versteht und hierin nicht einen bloßen Hinweis oder eine Werbeaussage erkennt.

Dass dies kein zwingender Rückschluss sein muss, hat zuletzt das *LG Wiesbaden* deutlich gemacht (MMR 2012, 372 m. Anm. *Faustmann*). Hier kam das *Gericht* zu dem Schluss, dass die sog. 40-Euro-Klausel, mit der dem Käufer in bestimmten Fällen die Kosten der Widerrufsrücksendung auferlegt werden können, bei einem Kauf i.R.d. *Amazon*-Marketplace nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wird. Nach Ansicht des *LG Wiesbaden* genügte es für eine wirksame Einbeziehung der AGB nicht, dass diese über einen Link lediglich vorgehalten werden. Vielmehr sei hierfür erforderlich, dass bei Vertragsschluss ausdrücklich auf deren Geltung hingewiesen und der Vertragspartei somit die Möglichkeit gegeben wird, in zumutbarer Weise von den AGB Kenntnis zu nehmen. An einem derartigen Hinweis, wonach ein Kaufvertrag nur unter Zugrundelegung der AGB des Verkäufers zu Stande kommt, fehlt es nach Ansicht des *LG Wiesbaden* auf *Amazon*.

Wenngleich dem *OLG Bremen* sicherlich dahingehend zuzustimmen ist, dass eine ausdrückliche Bezeichnung als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ wie auch eine Eingliederung in eine derartige Rubrik nicht erforderlich ist, sprechen jedenfalls doch aber gute Gründe dafür, bereits die Einbeziehung von AGB mangels eines ausdrücklichen Hinweises hierauf abzulehnen.

So kommt das *OLG Bremen* dann jedoch dazu, eine Inhaltskontrolle hinsichtlich der Regelung der Versanddauer vorzunehmen und erkennt einen Verstoß gegen § 308 Abs. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift ist u.a. eine Bestimmung unwirksam, durch die sich der Verwender nicht hinreichend bestimmte Fristen für die Erbringung einer Leistung vorbehält. Genau das sei aber nach Ansicht des *Gerichts* durch die Angabe „Voraussichtliche Versanddauer: 1–3 Werktage“ der Fall. Der Käufer könne bei einer derart unbestimmten Angabe nur schwer das Fristende errechnen. Es sei daher für ihn nicht zuverlässig einzuschätzen, wann die Leistung fällig ist und er den Verkäufer durch eine Mahnung in Verzug setzen kann. Hierin erkennt das *OLG Bremen* einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot und damit eine Behinderung des Verbrauchers bei der Ausübung seiner (Gewährleistungs-)Rechte.

Entscheidend ist demnach also, welchen Erklärungsgehalt man der Formulierung „voraussichtlich“ zubilligt. Das *OLG Bremen* setzt die Angabe mit der Formulierung „in der Regel“ gleich, die das *Gericht* bereits in der Vergangenheit für zu unbestimmt und nicht hinreichend eingrenzbar befunden hat (*OLG Bremen* MMR 2010, 26; vgl. *KG NJW* 2007, 2266). Die Formulierung „voraussichtlich“ stelle nach Ansicht des *Gerichts* ebenfalls auf eine subjektive Einschätzung ab, die nicht unbedingt zutreffen muss. Der Begriff impliziere jedenfalls, dass es Ausnahmen geben kann, ohne diese jedoch genauer zu definieren oder deren Folgen zu regeln. Daher sei die Formulierung anders zu bewerten als etwa die Angabe „Lieferzeit ca. 3 Tage“, der das *OLG Bremen* in der Vergangenheit die notwendige Bestimmtheit zuerkannt hat (*OLG Bremen*, B. v. 18.5.2009 – 2 U 42/09; *Grüneberg*, in: Palandt, BGB, 71. Aufl., § 308 Rdnr. 8).

Diese Differenzierung erscheint wenig überzeugend. Insbesondere grenzt es an Haarspalterei, den doch letztlich „artverwandten“ Begrifflichkeiten „voraussichtlich“ und „ca.“ derart unterschiedliche Bedeutungen im Rechts- und Geschäftsverkehr beimessen zu wollen. So hält dann auch die Argumentation des *Gerichts*, die Abkürzung „ca.“ stelle eine „ungefähre“ Festlegung dar, die den Zeitraum hinreichend konkret bestimme, einer genaueren Betrachtung nicht stand. Vielmehr ist der Angabe „ca.“ ebenso eine mögliche Abweichung immanent, auf die der Käufer keinen Einfluss hat, wie der Formulierung „voraussichtlich“. Das *Gericht* lässt bei seiner Beurteilung zudem völlig außer Acht, dass beide Formulierungen letztlich denselben Umstand zu beschreiben versuchen: Dem Verkäufer ist es auf Grund des Zusammenspiels verschiedener, nur in Teilen von ihm zu beeinflussender Faktoren (Verfügbarkeit beim Hersteller, Liefertermine des Zulieferers, Auslieferung des zu beauftragenden Transportunternehmens etc.) beim Versand schwer möglich, eine rechtlich verbindliche Zeitangabe zu machen. Gleichzeitig kann er jedoch auch nicht ganz auf eine Angabe der Lieferzeit verzichten, da der Käufer andernfalls die sofortige Lieferung erwarten darf (vgl. § 271 Abs. 1 BGB). Entsprechend ist dem Verkäufer – insoweit unstreitig – zuzubilligen, dass er sich diesbezüglich ungefähren Angaben zur Versanddauer behelfen muss. Daher wählt er eine Formulierung, die diese Unsicherheit entsprechend zum Ausdruck bringen soll. Dass er dabei bewusst zwischen den Varianten „voraussichtlich“ und „ca.“ wählt, je nachdem, wie sehr er sich auf die angegebene Lieferdauer festlegen möchte, ist nur schwer vorstellbar.

Entsprechend wird der um dieses Problem wissende verständige Durchschnittsverbraucher einem einschränkenden Zusatz wie „ca.“ oder eben „voraussichtlich“ keinen unterschiedlichen Erklärungsgehalt zumessen. Vielmehr verdeutlichen ihm beide Alternativen gleichermaßen, dass es sich bei der auf die jeweilige Formulierung nachfolgenden Zeitangabe um keinen fixen, rechtsverbindlichen Liefertermin handelt, sondern hierin lediglich ein Richtwert zu sehen ist.

Vollkommen praxisfern erscheint zudem die Annahme des *Gerichts*, wonach zwar auch bei der Angabe „ca.“ eine Abweichung möglich sei, diese allerdings nur in einem geringeren Maße. Der verständige Verbraucher wird ebenso wenig bei der Formulierung „voraussichtlich“ den Eindruck gewinnen, das sich der Verkäufer hier einen weitergehenden Ermessensspielraum einräumen lässt, wie er in dessen „ca.-Angabe“ eine mehr oder weniger verbindliche Aussage erkennt. Warum es dem Verbraucher bei Letzterem im Wesentlichen möglich sein sollte abzuschätzen, wie lange die Lieferung dauern werde, während ihm das bei „voraussichtlichen Angaben“ unmöglich gemacht würde, ist ebenso wenig nachvollziehbar.

Letztlich hält die Differenzierung des *OLG Bremen* auch einer genaueren linguistischen Betrachtung nicht stand. So wird die Angabe „voraussichtlich“ als „soweit man aufgrund bestimmter Anhaltspunkte vermuten, voraussehen kann“ definiert, während der Begriff „ca.“ mit „(bei Maß-, Mengen- und Zeitangaben) ungefähr, etwa“ umschrieben wird (vgl. Duden, Die deutsche Rechtschreibung, 25. Aufl.). In beiden Wortbedeutungen wird zumindest der nicht sprachwissenschaftlich vorgebildete Durchschnittsverbraucher weitgehend Synonyme erblicken. Insbesondere findet sich aber auch bei objektiver Betrachtung kein Anhaltspunkt für ein Überwiegen des subjektiven Elements bei der Formulierung „voraussichtlich“. Vielmehr ist beiden Begrifflichkeiten gleich, dass sie auf einer Beurteilung des Verwenders beruhen, die nur eingeschränkt objektiven Kriterien offensteht.

Dass das *Gericht* einer praxisnahen Sichtweise nicht grundsätzlich verschlossen gegenübersteht, macht es bei seiner Beurteilung der ebenfalls angegriffenen Formulierung „Versanddauer“ deutlich. Hier kann den Erwägungen des *Gerichts* nur beigegeben werden: Der angesprochene Durchschnittsverbraucher versteht unter „Versanddauer“ ein Synonym für die gesamte Lieferzeit, inkl. sämtlicher Teilschritte von der Disposition im Warenlager bis hin zur Auslieferung durch das Transportunternehmen. Ein Wettbewerbsverstoß scheidet insofern also aus.

I.E. führt das Urteil des *OLG Bremen* natürlich trotz der hier geäußerten Bedenken zu einem großen Problem für alle gewerblich handelnden Verkäufer auf Verkaufsplattformen wie *Amazon* oder *eBay*, auf der sich die angegriffene Formulierung zur Versanddauer identisch oder kerngleich wiederfindet. Ein rechtssicheres Handeln ist dort – soweit die Versanddauerangaben nicht selbst abgeändert werden können – derzeit nicht möglich. Dies hat man bei der Onlineverkaufsplattform *eBay* offenbar bereits zur Kenntnis genommen. So ist hier inzwischen die vormalige Angabe „voraussichtlich“ durch das vermeintlich bestimmtere „ca.“ ersetzt worden. I.R.v. *Amazon* hingegen ist die für unzulässig erklärte Versanddauerangabe je nach Art des Angebots bei vielen Händlern noch vorzufinden.

Das Urteil des *OLG Bremen* könnte jedoch noch in einem weiteren, bisher weniger beachteten Punkt erhebliche Bedeutung für den Onlinehandel erlangen. So stellte das *Gericht* am Ende seiner Entscheidung nämlich zudem fest, dass es bei dem angegriffenen Internetauftritt in der Tat an einer wirksamen Widerrufsbelehrung gefehlt habe. Dies hatte auch schon das *LG Bremen* in der Vorinstanz so gesehen und die erlassene einstweilige Ver-

fügung in diesem Punkt aufrechterhalten. Das *OLG Bremen* führte diesbezüglich nun noch bestätigend aus, dass sich der Durchschnittskunde bei *Amazon* im Regelfall nicht veranlasst sehen wird, eine weitere Internetseite „aufzuschlagen“ oder bis ans Ende der Angebotsseite zu scrollen, wo dann zumindest Hinweise zum Umtausch und zur Rücknahme vorzufinden sind. So befänden sich alle für den Kaufentschluss relevanten Informationen bereits auf der ersten Seite, wie sie sich ohne scrollen darbietet. Der Kunde werde also demnach gerade nicht zwangsläufig mit den rechtlichen Informationen in Berührung gebracht.

Interessanter und von ungleich größerer Bedeutung für die Praxis dürfte aber die weitergehende Auseinandersetzung des *Gerichts* mit dem „1-Click“-Verfahren von *Amazon* sein. So begründet das *OLG Bremen* seine Annahme, wonach es an einer wirksamen Information über das Bestehen eines Widerrufsrechts fehle, alternativ auch damit, dass der Kunde noch auf der ersten Angebotsseite dazu eingeladen werde, sich durch Einloggen am „1-Click“-Verfahren von *Amazon* zu beteiligen. Nach einer einmaligen Registrierung ist es bekanntlich hiermit möglich, durch einfaches Anklicken des Felds „Jetzt mit 1-click® kaufen“ die Bestellung vorzunehmen, ohne dass es zur Herbeiführung des Kaufvertrags noch weiterer Handlungen bedarf. Hierin sieht das *Gericht* einen Verstoß gegen die Informationspflichten nach Art. 246 § 1 Nr. 10 EGBGB, die wiederum eine marktverhaltensregelnde Norm i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG darstellen.

Die Behebung einer Rechtsunsicherheit i.R.d. „1-Click“-Verfahrens dürfte für *Amazon* mit weitaus mehr Aufwand verbunden sein, als es der Austausch der Worte „voraussichtlich“ und „ca.“ i.R.d. Versanddauerangaben mit sich bringt. Vorerst wird jedoch wohl abzuwarten sein, inwiefern die Ansicht des *OLG Bremen* Bestätigung durch andere Gerichte findet bzw. zur Begründung von Abmahnungen herangezogen wird. Sicher ist jedenfalls: (Rechts-)sicher ist ein Handeln bei *Amazon* derzeit nicht.

---

## OLG München: Double-opt-in-Verfahren – Bestätigungsaufforderung

---

BGB §§ 823 Abs. 1, 1004; UWG § 7 Abs. 2 Nr. 3  
Urteil vom 27.9.2012 – 29 U 1682/12 (LG München I)

### Leitsatz

**Auch eine E-Mail, mit der zur Bestätigung einer Bestellung im Double-opt-in-Verfahren aufgefordert wird, fällt als Werbung unter das Verbot des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG.**

**Ann. d. Red.:** Vgl. hierzu auch *BGH MMR* 2010, 33; *BGH MMR* 2004, 386 m. Anm. Hoeren; *BGH MMR* 2011, 662 und *BGH MMR* 2008, 662 m. Anm. Schulze zur Wiesche.

### Sachverhalt

Die Kl., eine Steuerberatungsgesellschaft, begehrt von der Bekl. die Unterlassung der Zusendung unerwünschter E-Mails. Die Bekl. ist im Bereich der Anlageberatung tätig. Sie bietet auf ihrer Internetseite einen „Newsletter“ zum kostenlosen Abonnement an. Am Sonntag, den 20.2.2011, ging folgende E-Mail im Postfach der Kl. ein:

„Betreff: Bestätigung zum H Newsletter – Willkommen bei unserem Newsletter(n)... Sie haben sich mit Ihrer Email-Adresse an folgendem oder folgenden Newsletter(n) angemeldet: \*Newsletter Wenn diese Angaben richtig sind bitten wir Sie folgenden URL zu klicken um das Abonnement zu bestätigen. Sollte das aber ein Fehler sein, so bitten wir Sie diese Email einfach nur zu löschen. Vielen Dank“